

Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Montag, 28.04.2025, findet um 19:00 Uhr, **im** Sitzungsraum der Hochkreuzhalle in Kollig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Verlängerung Projekt Seniorenfürsorger
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Roeser Weg“
- 5) Bebauungsplan „Im Schlöffchen“
- 6) Antrag der FWG-Fraktion auf Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages
- 7) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 8) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kollig, 17. April 2025
Ortsgemeinde Kollig

JOHANNES STEIN
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 28.04.2025 **im** Sitzungsraum der Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/811/2025)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Verlängerung Projekt Seniorenfürsorger (Kollig/809/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat das seit acht Jahren laufende Projekt Seniorenfürsorger in seiner Sitzung am 13.03.2025 um zwei weitere Jahre verlängert. Bisher hatte die Ortsgemeinde Kollig als eine von zwei Kommunen des Maifelds nicht an dem Projekt teilgenommen. Der Ortsbürgermeister erläutert in der Gemeinderatssitzung Details zu dem Projekt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beauftragt den Ortsbürgermeister, die Kooperationsvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Maifeld zu unterschreiben und damit dem Projekt beizutreten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/809/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Roeser Weg“ (Kollig/815/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Zwecks Umbau des Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 10, Nr. 92/2 (Roeser Straße 14) hat die Eigentümergemeinschaft einen Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Roeser Weg“ gestellt. Ziel der Änderung ist die Zulassung von vier Wohneinheiten im o. g. Wohnhaus. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im beiliegenden Antrag verwiesen.

Die Eigentümergemeinschaft hat bereits das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, für die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt. Das Büro Karst hat die beiliegenden Bebauungsplanunterlagen (textlicher Bebauungsplan und Begründung) erarbeitet.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB (u. a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sollte gemäß § 4b BauGB auf die Eigentümergemeinschaft übertragen werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Roeser Weg“ wird als textlicher Bebauungsplan im Rahmen einer vereinfachten Änderungsplanung nach § 13 BauGB erfolgen, da durch die vorliegende textliche Änderung die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht berührt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Übertragung der Verfahrensschritte nach § 4b BauGB entstehen der Ortsgemeinde keine Kosten. Im Übrigen liegt eine Kostenübernahmeerklärung zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß Antrag der Eigentümergemeinschaft vor. Darüber hinaus besteht das Auftragsverhältnis unmittelbar zwischen der Eigentümergemeinschaft und der Karst Ingenieure GmbH.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt für den im textlichen Bebauungsplan abgegrenzten Geltungsbereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Roeser Weg“ gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB und stimmt dem textlichen Bebauungsplan mit Begründung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/815/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Holger Ollig, Martin Steffes, Laura Ollig, Stefan Laubenthal, Niklas Sax, Kathrin Schmidt, Laura Schneider, Angélique Fuhrmann, Werner Haupt, Edith Weber <u>Hinweis:</u> Verfahren nach § 39 Abs. 2 GemO (Ersatzbeschlussfassung durch den Ortsbürgermeister)	§ 22 GemO

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/815/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Holger Ollig, Martin Steffes, Laura Ollig, Stefan Laubenthal, Niklas Sax, Kathrin Schmidt, Laura Schneider, Angélique Fuhrmann, Werner Haupt, Edith Weber <u>Hinweis:</u> Verfahren nach § 39 Abs. 2 GemO (Ersatzbeschlussfassung durch den Ortsbürgermeister)	§ 22 GemO

Beschlussvorschlag 3:

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch werden gemäß § 4b BauGB auf die Eigentümergemeinschaft übertragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/815/ 2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund
Holger Ollig, Martin Steffes, Laura Ollig, Stefan Laubenthal, Niklas Sax, Kathrin Schmidt, Laura Schneider, Angélique Fuhrmann, Werner Haupt, Edith Weber <u>Hinweis:</u> Verfahren nach § 39 Abs. 2 GemO (Ersatzbeschlussfassung durch den Ortsbürgermeister)	§ 22 GemO

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 Bebauungsplan „Im Schlöffchen“ (Kollig/817/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kollig verfügt derzeit über keine freien Wohnbaugrundstücke mehr und möchte im Rahmen der Eigenentwicklung auch der jungen Generation im Ort möglichst preiswertes Bauland bereitstellen und damit die Möglichkeit eröffnen, ihren Lebensmittelpunkt in Kollig zu erhalten und auszubauen.

Der Geltungsbereich des geplanten Wohnbaugebietes ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit den Planungsleistungen soll das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt werden.

Die geplante Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld derzeit als Fläche für Acker- und Grünlandnutzung ausgewiesen. Folglich ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Wohnbauflächen erforderlich.

Zurzeit verfügt die Ortsgemeinde Kollig über keine weiteren Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist aufgrund landesplanerischer Vorgaben nicht möglich (=Schwellenwertproblematik), es können lediglich Flächen getauscht werden (Rücknahme an anderer Stelle und Ausweisung an der gewünschten Stelle).

Für die Verwirklichung des Baugebiets besteht für die Ortsgemeinde Kollig daher lediglich die Möglichkeit, von einer anderen Gemeinde in der Verbandsgemeinde Maifeld, die über ausreichend Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan verfügt, im Rahmen eines Flächentausches die benötigten Flächen zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für das Bebauungsplanverfahren betragen ca. 30.000,00 EUR. Im Haushaltsplan 2025 stehen bei der Buchungsstelle 51101.562550 keine Mittel zur Verfügung. Von daher müssen die Mittel außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, für den beiliegend abgegrenzten Geltungsbereich den Bebauungsplan „Im Schlöffchen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Gebiet soll im sogenannten Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan entwickelt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/817/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Johannes Stein, Holger Ollig, Phillip Apeldorn, Laura Ollig, Raimund Gail, Werner Haupt								§ 22 GemO			

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied.

Beschlussvorschlag 2:

Mit den städtebaulichen Planungsleistungen wird das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 08.04.2025 beauftragt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/817/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Johannes Stein, Holger Ollig, Phillip Apeldorn, Laura Ollig, Raimund Gail, Werner Haupt								§ 22 GemO			

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied.

Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 30.000,00 EUR zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/817/ 2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Johannes Stein, Holger Ollig, Phillip Apeldorn, Laura Ollig, Raimund Gail, Werner Haupt								§ 22 GemO			

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied.

Beschlussvorschlag 4:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wird gebeten, im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung die Grundstücke im beiliegend abgegrenzten Geltungsbereich als Wohnbaufläche darzustellen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/817/2025									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		
Johannes Stein, Holger Ollig, Phillip Apeldorn, Laura Ollig, Raimund Gail, Werner Haupt									§ 22 GemO		

Den Vorsitz übernimmt das älteste anwesende Ratsmitglied.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 6 Antrag der FWG-Fraktion auf Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (Kollig/816/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Mit schriftlichem Antrag vom 13.02.2025 beantragt die FWG-Fraktion die Umstellung vom Einmalbeitrag auf wiederkehrende Beiträge im Straßenausbau einschließlich der entsprechenden Beschlussfassung zur Satzungsänderung.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes und dem Landesfinanzausgleichsgesetz vom 05. Mai 2020 (GVBl. 2020, S. 158, S. 191) die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (wkB) beschlossen. Durch diesen Systemwechsel werden die bisherigen einmaligen Straßenausbaubeiträge verpflichtend für alle Gemeinden durch den neuen wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag abgelöst. Seit dem 01.01.2024 sind die Investitionskosten für den gemeindlichen Straßenausbau nur noch über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu finanzieren. Daher ist eine „Umstellung“ nicht zu beantragen, sondern tritt vorbehaltlich den allgemein geltenden Übergangsregelungen automatisch per Gesetz bzw. mit Erlass einer neuen wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung ein.

Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass aktuell noch die endgültige Erhebung der einmaligen Ausbaubeiträge für die Mayener Straße (L 82) aussteht. Unter Berücksichtigung der mit dem Systemwechsel einhergehenden gesetzlichen Übergangsregelungen kann die (alte) „Satzung zur Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen nach § 9 KAG“ grundsätzlich erst mit Abschluss der einmaligen Beitragserhebung außerkraftgesetzt werden und damit den Weg zum Erlass einer neuen wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung freimachen. Hier gilt es zu ergänzen, dass diverse Schlussrechnungen, welche für die endgültige Abrechnung der Einmalbeiträge erforderlich sind, seitens des LBM noch nicht vorliegen. Nach Mitteilung des LBM wurde noch ein Nachtrag eingereicht, welcher noch geprüft werden müsse. Ein Zeitpunkt für den Abschluss der Prüfung konnte vom LBM nicht benannt werden.

In aller Regel erfolgt die Außerkraftsetzung der alten Straßenausbaubeitragssatzung zeitgleich mit dem Erlass einer neuen Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen nach § 10 a KAG. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Koblenz ist es zusätzlich erforderlich, dass vor Erlass der neuen wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung alle bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde Kollig als öffentliche Gemeindestraßen rechtmäßig gewidmet sind, damit die Gemeinde wiederkehrende Ausbaubeiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Verkehrsanlagen erheben (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 KAG) kann.

Die entsprechende Sitzungsvorlage wird dem Ortsgemeinderat zu gegebener Zeit vorgelegt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird unaufgefordert auf die Ortsgemeinde Kollig zukommen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/816/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 7 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Kollig/808/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
1.000,00	Spende für die Anlage einer Boule-Bahn
1.000,00	Spende für den Spielplatz

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	28.04.2025	Kollig/808/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

